

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/97 von Miriam Locher: «Stellvertretungslösungen an den Primarschulen»

2023/97

vom 12. September 2023

1. Text der Interpellation

Am 9. Februar 2023 reichte Miriam Locher die Interpellation 2023/97 «Stellvertretungslösungen an den Primarschulen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Mit dem steigenden Lehrpersonenmangel ist auch die Stellvertretungssituation an den Schulen unter Druck. Wie unlängst eine grossangelegte Befragung des LVBs gezeigt hat, ist der Unterricht für eine alarmierend grosse Zahl der Lehrpersonen aller Stufen belastend. Diese Belastung hat Folgen. Einerseits kommt es dadurch sicher vermehrt zu einem Ausstieg aus dem Beruf, andererseits schwindet auch die Bereitschaft, zusätzliche Lektionen, zum Beispiel mit einer Stellvertretung, zu übernehmen.

Grundsätzlich ist es dabei sicher im Interesse der Schülerinnen und Schüler, wenn Förder- oder Fachlehrkräfte, welche die Kinder und Jugendlichen schon kennen, die Stellvertretungen übernehmen. Das hat aber auch zur Folge, dass Förderunterricht ausfällt, und die Kinder, welche spezieller Förderung bedürfen, im Regelunterricht beschult werden. Dieses Vorgehen macht im unvorhersehbaren krankheits- oder unfallbedingten Ausfall sicher Sinn, ist aber als längerfristige Lösung kaum geeignet. Auch weitere in den jeweiligen Schulhäusern tätige Lehrkräfte, welche Klassen und Kinder kennen, können selbstverständlich Stellvertretungen übernehmen. Oft sind diese aber schon stark ausgelastet und es muss eine externe Lösung gefunden werden. Dies ist mit einigem Aufwand verbunden, was dazu führt, dass immer wieder auch angeschlagene oder kranke Lehrkräfte den Unterricht wahrnehmen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil Entschädigungslösungen sehr unterschiedlich ausgelegt werden und für die Stellvertretungen oft mit Frust verbunden sind.

2012 wurde im Rahmen eines Entlastungspakets beschlossen, dass Stellvertretungslöhne bei einer Stellvertretungsdauer unter drei Monaten zu 85 % abgegolten werden. Bei bereits bestehenden Anstellungen wird die bestehende Einstufung übernommen, aber der Lohn ebenfalls lediglich zu 85 % ausbezahlt. Begründet wurde dies damals vor allem damit, dass der administrative und planerische Aufwand für Stellvertretungen markant kleiner sei. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren gewachsenen administrativen Belastung sind auch Stellvertretungen zwischen einer Woche und drei Monaten stark davon betroffen.

Die andere Möglichkeit der Abgeltung einer Stellvertretung ist die Übernahme der geleisteten Lektionen in die Lektionenbuchhaltung. Diese Lektionen können dann zu einem späteren Zeitpunkt, möglichst im gleichen Schuljahr, kompensiert werden. Bislang wird die Entschädigung für Stellvertretungen in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. In gewissen Gemeinden scheint beispielsweise eine Übernahme der Stellvertretungslektionen in die Lektionenbuchhaltung nicht mehr

möglich. Die Motivation Stellvertretungen zu übernehmen, schwindet in Anbetracht der oben genannten Fakten stetig.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich Stellvertretungen an Primarschulen?*
2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von der unterschiedlichen Handhabung der Abgeltung (Auszahlung 85% oder Übernahme in Lektionenbuchhaltung) in den Gemeinden und wie ist seine Haltung dazu?*
3. *In wie vielen Gemeinden existiert die Möglichkeit der Auszahlung nicht?*
4. *In wie vielen Gemeinden existiert die Möglichkeit der Lektionenbuchhaltung nicht?*
5. *Wie ist die Handhabung hinsichtlich Abgeltung von Stellvertretungslösungen in vergleichbaren Kantonen?*
6. *Welche Bestrebungen gibt es, die aktuelle Lösung mit der Entschädigung von 85% für Stellvertretungen unter drei Monaten zu ändern?*
7. *Erachtet der Regierungsrat diese Handhabung in Anbetracht der aktuellen Situation noch immer als zielführend?*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen eines kantonalen Sparpakets wurde 2012 beschlossen, dass Stellvertretungslöhne von Lehrpersonen bei befristeten Anstellungen unter drei Monaten zu 85 Prozent abgegolten werden. Der Entscheid wurde damit begründet, dass bei Stellvertretungen der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung umfasst. Dauert eine Stellvertretung länger als drei Monate, wird der Einsatz zu 100 Prozent vergütet.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat seither zusätzliche schulfreie Tage zugunsten von zwei Wochen Weihnachtsferien festgelegt. Gemäss § 12a Abs. 4 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo Berufsauftrag, [SGS 646.40](#)) haben die Lehrpersonen diese frei gewordene Arbeitszeit im Rahmen des Berufsauftrags für ihnen übertragene gemeinschaftliche Aufgaben der Schule einzusetzen. Mit den Sozialpartnern wurde seinerzeit vereinbart, dass die Verlängerung der Weihnachtsferien auf zwei Wochen seit Schuljahr 2017/18 im Mehrjahresdurchschnitt mit einer Verringerung von 2,8 Unterrichtstagen bzw. von 192,8 auf 190 Unterrichtstage pro Schuljahr veranschlagt wird. Daraus folgt, dass den Lehrpersonen der Primarstufe seither gemäss aktuell geltendem Berufsauftrag 83,8 Prozent der Jahresarbeitszeit für die Aufgabenbereiche A/B (Unterricht sowie dessen Vor- und Nachbereitung) und für die Bereiche C/D/E (u.a. Schulentwicklung, Elternarbeit und individuelle Weiterbildungen) 16,2 Prozent der Jahresarbeitszeit zur Verfügung stehen.

Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Berechnungssatz für Stellvertretungen unter drei Monaten für Primarschulen entsprechend 83,8 Prozent. Die übrigen 16,2 Prozent der Jahresarbeitszeit sind im Arbeitsauftrag der Stellvertretung nicht enthalten und somit weder zu leisten noch zu vergüten (§ 21a Abs. 2 Dekret zum Personalgesetz [Personaldekret, [SGS 150.1](#)]). Dies gilt auch für Stellvertretungen auf den Sekundarstufen I und II. Die Berechnungssätze lauten für die Sekundarstufe I 87,0 Prozent und für die Sekundarstufe II 87,8 Prozent analog der Jahresarbeitszeit für Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung gemäss geltendem Berufsauftrag.

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation bezüglich Stellvertretungen an Primarschulen?*

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon, dass ein Zusammenhang zwischen der Vergütung von Stellvertretungen unter drei Monaten zu 83,8% und der Bereitschaft zu deren Übernahme durch bereits an der Schule unterrichtende Lehrpersonen oder externe Stellvertretungen besteht. Individuelle Lösungen sind in begründeten Einzelfällen bereits heute möglich (s. Frage 6).

2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von der unterschiedlichen Handhabung der Abgeltung (Auszahlung 85 % oder Übernahme in Lektionenbuchhaltung) in den Gemeinden und wie ist seine Haltung dazu?*

Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass die Schulen unterschiedliche Lösungen hinsichtlich der Auszahlung oder der Übernahme der geleisteten Mehrlektionen in die Lektionenbuchhaltung anwenden. Es handelt sich dabei um einen Führungsentscheid der Schulleitung, der unter Einbezug der betreffenden Lehrpersonen zu erfolgen hat. Rechtlich sind beide Varianten zulässig.

3. *In wie vielen Gemeinden existiert die Möglichkeit der Auszahlung nicht?*
4. *In wie vielen Gemeinden existiert die Möglichkeit der Lektionenbuchhaltung nicht?*

Die BKSD erhebt weder Daten zur Möglichkeit der Auszahlung noch zur Lektionenbuchhaltung in den einzelnen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Die Trägerschaft der kommunalen Schulen liegt bei den Gemeinden. Die Anstellungsbehörde ist der Schulrat.

Eine Auszahlung ist zulässig und gemäss dem den Schulen kommunizierten Merkblatt «Einheitliche Entscheidungsgrundlagen für Auszahlungen aus der Lektionenbuchhaltung» vom 23. März 2018 bei der Übernahme von Stellvertretungen vorzuziehen.

Die Aufnahme der Mehrlektionen in die Lektionenbuchhaltung ist in begründeten Einzelfällen möglich oder sogar zu bevorzugen, bspw. bei einem bestehenden Negativsaldo der Lektionenbuchhaltung oder im Sinne des Gesundheitsschutzes bei einem Vollpensum (Kompensation anstatt Auszahlung aus der Lektionenbuchhaltung).

5. *Wie ist die Handhabung hinsichtlich Abgeltung von Stellvertretungslösungen in vergleichbaren Kantonen?*

Einleitend ist festzuhalten, dass sich ein Vergleich mit anderen Kantonen hinsichtlich der Stellvertretungslösungen aufgrund der heterogenen Ausgangslagen als schwierig und damit teilweise nicht zielführend erweist.

Die Entlöhnung von Stellvertretungen in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn ist unterschiedlich geregelt. Die Kantone Basel-Stadt und Solothurn differenzieren nach Stellvertretungen im Monats- und im Stundenlohn. Für die Ermittlung des Stundenansatzes in Basel-Stadt ist gemäss § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen ([SG 164.520](#)) die festgelegte Pflichtlektionenzahl der auszuübenden Funktion entscheidend. Der Ansatz pro Stunde bezieht sich auf eine Lektion à 45 Minuten, also ohne Vor- und Nachbereitungszeit.

Betreffend die im Rahmen der Stellvertretung zu erledigenden Aufgaben gibt der [Berufsauftrag](#) des Kantons Solothurn Auskunft darüber, dass die Stellvertretungen ihren Auftrag grundsätzlich in allen Bereichen (1-4), nicht nur im Bereich Unterricht und Vor- und Nachbereitung wahrzunehmen haben. Die Entlöhnung richtet sich dabei nach einer separaten [Lohntabelle für Stellvertretungen](#). Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dabei dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Die individuellen Erfahrungsstufen werden nicht berücksichtigt. Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 19 Schulwochen gedauert, so erhält sie rückwirkend ab Beginn der Vertretung denjenigen Lohn, der ihr als Lehrperson zustünde (§ 385.4 Gesamtarbeitsvertrag [GAV, [BGS 126.3](#)]).

Im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen ([SAR 411.210](#)) des Kantons Aargau ist in § 32 Abs. 1 festgehalten, dass jede Lehrperson dazu verpflichtet ist, an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs am laufenden Schultag zusätzliche Unterrichtslektionen zu erteilen. Ein Anspruch auf Lohnzulagen besteht nicht (Abs. 3).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Handhabung von Stellvertretungen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist. Es lässt sich jedoch eine Tendenz hinsichtlich Umfang der Aufgaben und Entlöhnung erkennen, die die Grundhaltung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft stützt.

6. *Welche Bestrebungen gibt es, die aktuelle Lösung mit der Entschädigung von 85% für Stellvertretungen unter drei Monaten zu ändern?*

Derzeit bestehen keine Bestrebungen, die Entschädigung in Höhe von 83,8 Prozent für Stellvertretungen unter drei Monaten anzupassen. Es ist bereits heute möglich, das Pensum in begründeten Einzelfällen befristet aufzustocken, wodurch der reguläre Lohn zu 100 Prozent ausbezahlt wird. In begründeten Ausnahmefällen und auf Anordnung der Schulleitung besteht zudem die Möglichkeit einer Vergütung für zusätzlich geleistete Arbeitszeit ausserhalb des Bereichs A/B.

Eine Lösungsfindung auf individueller Ebene wird somit bereits mit den heutigen Vorgaben ermöglicht. Handlungsbedarf besteht aufgrund der vorstehenden Ausführungen aktuell nicht.

7. *Erachtet der Regierungsrat diese Handhabung in Anbetracht der aktuellen Situation noch immer als zielführend?*

Der Regierungsrat erachtet die Abgeltung der Stellvertretungslöhne bei befristeten Anstellungen unter drei Monaten zu 83,8 Prozent unter Verweis auf die vorangehenden Ausführungen weiterhin als sinnvoll.

Liestal, 12. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich